



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach

12. September 2014

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3330

Telefax 0211 871-3068



45. Sitzung des Innenausschusses am 18.09.2014
TOP 4 Antrag der Fraktion der CDU vom 05.09.2014
**"Einbindung der Polizei in die Überwachung der Lafontaine-
Attentäterin Adelheid S."**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur o. a. Sitzung übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes
zum TOP 4 „Einbindung der Polizei in die Überwachung der Lafontaine-
Attentäterin Adelheid S.“.

Der Bericht ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium des
Landes NRW und dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege
und Alter des Landes NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

**Bericht der Landesregierung
zum Tagesordnungspunkt 4
"Einbindung der Polizei in die Überwachung der Lafontaine-
Attentäterin Adelheid S."
der Sitzung des Innenausschusses am 18. September 2014**

Im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen berichte ich auf Grundlage von Berichten des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, des Präsidenten des Landgerichts Kleve, des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln und des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug wie folgt:

Die - sachverständig beratene - Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve hat, wie bereits in den Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 2413 und 2414 (LT-Drs. 16/6454 und 16/6455) ausgeführt, mit Beschluss vom 23. Mai 2013 den Vollzug der weiteren Unterbringung der seinerzeit Untergebrachten und heutigen Probandin in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 67d Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) in der damals geltenden Fassung zur Bewährung ausgesetzt. Sowohl in der damaligen als auch in der heute geltenden Fassung setzt die Anwendung der Vorschrift die Erwartung voraus, dass die untergebrachte Person außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Der Beschluss ist rechtskräftig. Ausweislich der Begründung hat die Strafvollstreckungskammer ihrer Entscheidung unter anderem die Stellungnahme des Leiters der Unterbringungseinrichtung und ein Gutachten eines externen psychiatrischen Sachverständigen zu Grunde gelegt. Hinweise darauf, dass der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer polizeiliche Erkenntnisse zugrunde gelegen haben, sind ihrem Beschluss nicht zu entnehmen; solche sind der Landesregierung auch nicht bekannt.

Mit der Aussetzung der weiteren Unterbringung zur Bewährung hat die Strafvollstreckungskammer unbefristete Führungsaufsicht angeordnet und die Probandin der Aufsicht und Leitung der zuständigen Bewährungshilfe unterstellt. Zugleich hat das Gericht dezidierte Weisungen hinsichtlich des Aufenthalts der Verurteilten, ihrer Betreuung in der Forensischen Überleitungs- und Nachsorgeambulanz, ihrer Medikation und entsprechender Kontrollmaßnahmen sowie einer eingerichteten gesetzlichen Betreuung getroffen (zu vgl. bereits die Antwort auf Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 2413). Die von der Strafvollstreckungskammer erteilten Weisungen haben eine Einbindung der Polizeibehörden sachlich nicht vorgesehen oder erfordert.

Am 1. Juli 2013 hat die LVR Klinik Bedburg-Hau der Kreispolizeibehörde (KPB) Kleve eine Entlassungsmitteilung mit den Personalien der Betroffenen, der Rechtsgrundlage der Unterbringung, der Bezeichnung des Anlassdeliktes und der Entlassungsanschrift (im Zuständigkeitsbereich der KPB Kleve) übersandt. Darüber hinausgehende Informationen liegen der Polizei Nordrhein-Westfalen nicht vor.

Mit dem ebenfalls rechtskräftigen Beschluss des Landgerichts Kleve vom 9. Mai 2014 hat die Strafvollstreckungskammer ihren Beschluss vom 23. Mai 2013 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Köln dahingehend ergänzt, dass die Probandin angewiesen worden ist, Parlamentsgebäude nicht aufzusuchen. In der Begründung hat die Strafvollstreckungskammer auf ein Schreiben der für die forensische Nachsorge zuständigen Klinik verwiesen. Danach ist der Nachsorgebetreuung bekannt geworden, dass die Probandin überlegt habe, eine Reise nach Berlin zu unternehmen und dabei auch öffentliche Sitzungen des Bundestages zu besuchen. Dies ist im Rahmen der forensischen Nachsorge mit der Probandin erörtert worden. Die Strafvollstreckungskammer hat die zuständige Staatsanwaltschaft, die nachsorgende Klinik und die zuständige Bewährungshilfe über ihren daraufhin auf Antrag der Staatsanwaltschaft Köln gefassten Beschluss vom 9. Mai 2014 in Kenntnis gesetzt (siehe bereits Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage 2414).

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit enthält sich die Landesregierung sachlich-inhaltlicher Stellungnahmen, die gerichtliche Entscheidungen betreffen.

Falls der Forensischen Überleitungs- und Nachsorgeambulanz oder der zuständigen Bewährungshilfe Hinweise auf eine etwaige von der Probandin ausgehende Gefährlichkeit bekannt werden sollten, werden sie die zuständigen Stellen unterrichten. Diese würden sodann das im Einzelfall Erforderliche veranlassen. Sollten der Polizei Nordrhein-Westfalen Gefährdungsaspekte bekannt werden, würden diese in eine Beurteilung der Gefährdungslage einfließen und zu angemessenen Maßnahmen der Gefahrenabwehr führen (zu vgl. auch bereits die Antwort auf Frage 5 der Kleinen Anfrage 2414). Anhaltspunkte dafür, dass ein polizeiliches Tätigwerden im Rahmen der Bewährungsaussetzung bei der Probandin bisher erforderlich gewesen wäre, liegen der Landesregierung nicht vor.